

Vorschlag für eine Verordnung des Rates über den Abschluss des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und des Finanzbeitrags nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Seychellen über die Fischerei vor der Küste der Seychellen für die Zeit vom 18. Januar 2002 bis zum 17. Januar 2005

(2002/C 126 E/13)

KOM(2002) 55 endg. — 2002/0036(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 4. Februar 2002)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

Artikel 2

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 37 in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 2 und Absatz 3 Unterabsatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Seychellen über die Fischerei vor der Küste der Seychellen, das am 28. Oktober 1987 in Brüssel unterzeichnet wurde⁽¹⁾, haben die beiden Vertragsparteien Verhandlungen geführt, um die Änderungen festzulegen, die am Ende der Laufzeit des dem Abkommen beigefügten Protokolls in das Abkommen aufgenommen werden sollen.
- (2) Im Anschluss an diese Verhandlungen wurde am 28. September 2001 ein neues Protokoll zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und des Finanzbeitrags nach dem genannten Abkommen für die Zeit vom 18. Januar 2002 bis zum 17. Januar 2005 paraphiert.
- (3) Es liegt im Interesse der Gemeinschaft, dieses Protokoll anzunehmen.
- (4) Der Schlüssel für die Aufteilung der Fangmöglichkeiten auf die Mitgliedstaaten ist anhand der traditionellen Aufteilung der Fangmöglichkeiten im Rahmen des Fischereiabkommens festzulegen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Protokoll zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und des Finanzbeitrags nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Seychellen über die Fischerei vor der Küste der Seychellen für die Zeit vom 18. Januar 2002 bis zum 17. Januar 2005 wird im Namen der Europäischen Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Protokolls ist dieser Verordnung beigefügt.

Die im Protokoll vorgesehenen Fangmöglichkeiten werden nach folgendem Schlüssel auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt:

a) Thunfischwadenfänger:

Spanien: 18 Schiffe

Frankreich: 20 Schiffe

Italien: 1 Schiff

Vereinigtes Königreich: 1 Schiff

b) Oberflächen-Langleinensfischer:

Spanien: 15 Schiffe

Frankreich: 5 Schiffe

Portugal: 7 Schiffe.

Falls die Lizenzanträge dieser Mitgliedstaaten die im Protokoll vorgesehenen Fangmöglichkeiten nicht ausschöpfen, kann die Kommission Lizenzanträge anderer Mitgliedstaaten berücksichtigen.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten, deren Schiffe im Rahmen dieses Protokolls Fischfang betreiben, sind gehalten, der Kommission die in der Fischereizone der Seychellen gefangenen Mengen aus jedem Bestand nach den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 500/2001 der Kommission vom 14. März 2001⁽²⁾ zu melden.

Artikel 4

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Personen zu bestellen, die befugt sind, das Protokoll rechtsverbindlich für die Gemeinschaft zu unterzeichnen.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

⁽¹⁾ ABl. L 119 vom 7.5.1987, S. 26.

⁽²⁾ ABl. L 73 vom 15.3.2001, S. 8.

PROTOKOLL**zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und des Finanzbeitrags nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Seychellen über die Fischerei vor der Küste der Seychellen für die Zeit vom 18. Januar 2002 bis zum 17. Januar 2005***Artikel 1*

Gemäß Artikel 2 des Abkommens und unbeschadet Artikel 12 des Abkommens betreffend weitere Zeiträume werden folgende Lizenzen zur Ausübung des gleichzeitigen Fischfangs in den Gewässern der Seychellen für einen Zeitraum von 3 Jahren beginnend am 18. Januar 2002 gewährt:

- a) 40 Hochsee-Thunfischwadenfänger und
- b) 27 Oberflächen-Langleinensfischer.

Artikel 2

Der Finanzbeitrag gemäß Artikel 6 des Abkommens wird auf 3 460 000 EUR jährlich festgesetzt, von denen die Republik Seychellen 1 160 000 EUR jährlich für die Maßnahmen gemäß Artikel 3 bereitstellt. Der Restbetrag (2 300 000 EUR), nachstehend finanzieller Ausgleich genannt, wird auf ein von der Zentralbank der Seychellen angegebnes Konto der Regierung der Seychellen überwiesen.

Der Finanzbeitrag entspricht einer jährlichen Fangmenge von 46 000 Tonnen Thunfisch in den Gewässern der Seychellen. Überschreiten die Fänge der Gemeinschaftsschiffe in den Gewässern der Seychellen 46 000 Tonnen, so wird der Finanzbeitrag der Gemeinschaft entsprechend erhöht.

Die erste Tranche des finanziellen Ausgleichs wird bis zum 30. September 2002, die beiden übrigen Tranchen zum 18. Januar 2003 und zum 18. Januar 2004 gezahlt.

Artikel 3

In dem Dreijahreszeitraum gemäß Artikel 1 werden die nachstehenden Maßnahmen mit einem Gesamtbetrag von 3 480 000 EUR mit nachstehender Aufteilung aus dem Finanzbeitrag gemäß Artikel 2 finanziert:

- a) 1 230 000 EUR für die Entwicklung der örtlichen Fischerei;
- b) 1 000 000 EUR für die Einrichtung und Entwicklung eines Kontroll- und Überwachungssystems und die entsprechende technische Hilfe;
- c) 950 000 EUR für wissenschaftliche und technische Programme zur besseren Erforschung der Fischereiresourcen;
- d) 300 000 EUR für Ausbildungskurse in verschiedenen Bereichen der Wissenschaft, Technik und Wirtschaft der Fischerei sowie für die Teilnahme an internationalen Tagungen.

Die genannten Beträge werden spätestens am 30. September 2002 zur Verfügung gestellt. Sie werden auf Antrag der Fischereibehörde der Seychellen zu einem von ihr gewählten Zeitpunkt auf ein Bankkonto der Fischereibehörde gezahlt, die für die Überwachung dieser Programme in den Seychellen zuständig ist.

Diese Maßnahmen werden von der Fischereibehörde der Seychellen beschlossen, die die Europäische Kommission davon unterrichtet.

Die zuständigen Behörden der Seychellen übermitteln der Delegation der Europäischen Kommission für die Seychellen jeweils drei Monate nach dem Tag, an dem sich der Abschluss des Protokolls jährt, einen Jahresbericht über die Durchführung dieser Maßnahmen und deren Ergebnisse. Die Europäische Kommission behält sich das Recht vor, bei den zuständigen Behörden der Seychellen ergänzende Auskünfte zu diesen Ergebnissen anzufordern und die betreffenden Zahlungen nach Anhörung des in Artikel 7 des Abkommens vorgesehenen gemischten Ausschusses nach Maßgabe der tatsächlichen Durchführung dieser Maßnahmen zu überprüfen.

Artikel 4

Versäumt es die Europäische Gemeinschaft, die in den Artikeln 2 und 3 genannten Zahlungen zu leisten, so können die Seychellen die Anwendung dieses Protokolls aussetzen.

Artikel 5

Wird die Ausübung der Fangtätigkeiten in den Gewässern der Seychellen durch Umstände verhindert, die allein auf Verschulden oder Fahrlässigkeit der Seychellen zurückzuführen sind, so kann die Europäische Gemeinschaft nach vorheriger Konsultation der Seychellen die Zahlung des Finanzbeitrags aussetzen, sofern die Gemeinschaft alle bis zum Zeitpunkt der Aussetzung fälligen Zahlungen geleistet hat.

Die Zahlung des Finanzbeitrags wird wiederaufgenommen, nachdem in Konsultationen zwischen beiden Parteien einvernehmlich festgestellt wurde, dass sich die Lage normalisiert hat und die Wiederaufnahme des Fischfangs möglich ist.

Artikel 6

Das Protokoll und der Anhang I zu dem am 28. Oktober 1987 in Kraft getretenen Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Seychellen über die Fischerei vor der Küste der Seychellen vom 17. Januar 1999 werden hiermit aufgehoben und durch das vorliegende Protokoll und den Anhang I ersetzt.

Artikel 7

Dieses Protokoll und der Anhang treten an dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander den Abschluss der hierfür erforderlichen internen Verfahren notifizieren.

Sie gelten ab 18. Januar 2002.

ANHANG I

BEDINGUNGEN FÜR DIE AUSÜBUNG DES FISCHFANGS DURCH FISCHEREIFAHRZEUGE DER GEMEINSCHAFT IN DEN GEWÄSSERN DER SEYCHELLEN**1. Förmlichkeiten für die Beantragung und Ausstellung der Lizenzen**

Die Lizenzen, die Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft zum Fischfang in den Gewässern der Seychellen berechtigen, werden wie folgt beantragt und erteilt:

- 1.1 Die Europäische Kommission reicht über ihre für die Seychellen zuständige Delegation für jedes Fahrzeug, das Fischfang nach Maßgabe des Abkommens betreiben will, mindestens 20 Tage vor Beginn der beantragten Geltungsdauer bei der Fischereibehörde der Seychellen (SFA) einen vom Reeder erstellten Lizenzantrag ein. Die Anträge werden auf Vordrucken gestellt, die die Seychellen zu diesem Zweck ausgeben und von denen ein Muster als Anlage 1 beigelegt ist.
- 1.2 Die Lizenz wird jeweils für ein bestimmtes Schiff erteilt. Auf Antrag der Europäischen Kommission kann und bei Vorliegen höherer Gewalt muss die Lizenz eines Schiffes durch eine Lizenz für ein anderes Schiff der Gemeinschaft ersetzt werden.
- 1.3 Die Lizenzen werden den Reedern, deren Vertretung oder Agentur von den Behörden der Seychellen ausgehändigt. Die für die Seychellen zuständige Delegation der Europäischen Kommission erhält von den Behörden der Seychellen eine Meldung über die erteilten Lizenzen.
- 1.4 Die Lizenz ist jederzeit an Bord mitzuführen. Gleich nach Eingang der Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an die Behörden der Seychellen, dass die Vorauszahlung geleistet wurde, wird das Schiff auf eine Liste der zum Fischfang berechtigten Schiffe gesetzt, die den Fischereikontrollbehörden der Seychellen übermittelt wird. Bis zum Eingang des Originals der Lizenz kann eine Kopie davon per Fax angefordert werden; diese Kopie wird an Bord aufbewahrt.
- 1.5 Die Behörden der Seychellen teilen vor dem Inkrafttreten des Abkommens die Einzelheiten für die Zahlung der Lizenzgebühren mit, insbesondere das Bankkonto und die Währung.

2. Geltungsdauer der Lizenzen und Zahlung der Gebühren

- 2.1 Die Lizenzen werden für einen Zeitraum von einem Jahr ausgestellt. Sie sind erneuerbar.
- 2.2 Die Lizenzgebühren sind auf 25 EUR je in den Gewässern der Seychellen gefangene Tonne festgesetzt.

Die Lizenzen werden erteilt, nachdem den Seychellen für jedes Schiff und Jahr ein Pauschalbetrag von 10 000 EUR für Thunfischwadenfänger, 2 000 EUR für Oberflächen-Langleinenfischer mit über 150 BRT und 1 500 EUR für Oberflächen-Langleinenfischer mit 150 BRT oder weniger gezahlt worden ist. Diese Beträge entsprechen den Gebühren für 400 Tonnen, 80 Tonnen bzw. 60 Tonnen pro Jahr in den Gewässern der Seychellen gefangenen Fisch.

- 2.3 Oberflächen-Langleinenfischer laufen vor Beginn und nach Abschluss ihrer Fangreise in den Gewässern der Seychellen den Hafen von Victoria an, wo die an Bord befindlichen Fänge überprüft werden. Auf Antrag des Reeders können die Behörden der Seychellen ein Schiff von dieser Auflage freistellen.

Fanglizenzen für Oberflächen-Langleinenfischer berechtigen zum Fang von Thunfisch, Schwertfisch, Marlinen und Segelfischen.

- 2.4 Die Fischereibehörde der Seychellen (SFA) erstellt die Endabrechnung der für das vorangegangene Kalenderjahr fälligen Gebühren auf der Grundlage der Fangmeldungen der Gemeinschaftsschiffe sowie anderer Angaben im Besitz der Fischereibehörde.

Die Abrechnung wird der Kommission vor dem 31. März des laufenden Jahres übermittelt. Die Kommission leitet sie vor dem 15. April gleichzeitig an die Reeder und die Behörden des betreffenden Mitgliedstaats weiter.

Sind die Reeder nicht mit der von der Fischereibehörde vorgelegten Abrechnung einverstanden, können sie sich an die für die Überprüfung der Fangstatistiken zuständigen wissenschaftlichen Institute wie das IRD (Institut de Recherche pour le Développement), IEO (Instituto Español de Oceanografía) und IPIMAR (Instituto de Investigação das Pescas e do Mar) wenden und anschließend mit den Behörden der Seychellen Rücksprache halten, um die endgültige Abrechnung bis zum 15. Mai des laufenden Jahres zu erstellen. Außern sich die Reeder bis zu diesem Zeitpunkt nicht, so gilt die von der Fischereibehörde übermittelte Abrechnung als endgültig.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die endgültige Abrechnung für ihre jeweiligen Schiffe mit.

Die Reeder zahlen den Fischereibehörden der Seychellen die über die Vorauszahlung hinaus fälligen Gebühren bis zum 31. Mai desselben Jahres.

Fällt die Endabrechnung hingegen niedriger aus als der als Vorauszahlung geleistete Betrag, so wird die Differenz dem Reeder nicht erstattet.

3. Fangmeldungen

3.1 Die zum Fischfang in den Gewässern der Seychellen berechtigten Gemeinschaftsschiffe füllen für jede Fahrt in den Gewässern der Seychellen eine Fangmeldung nach dem Muster in den Anlagen 2 und 3 aus. Die Fangmeldungen sind auch dann auszufüllen, wenn keine Fänge getätigt wurden.

3.2 Für die Zeit, in der ein Gemeinschaftsschiff gemäß Ziffer 3.1 nicht in den Gewässern der Seychellen war, wird in der genannten Fangmeldung der Vermerk „außerhalb der AWZ der Seychellen“ eingetragen.

3.3 Übermittlung der Fangmeldungen gemäß den Ziffern 3.1 und 3.2 durch die Gemeinschaftsschiffe:

- laufen die Schiffe den Hafen von Victoria an, so übergeben sie den Behörden der Seychellen die ausgefüllten Formblätter binnen fünf Tagen nach Ankunft oder, falls dies früher erfolgt, vor Verlassen des Hafens;
- andernfalls übersenden die Schiffe den Behörden der Seychellen die ausgefüllten Formblätter binnen 14 Tagen nach Ankunft in einem anderen Hafen als dem von Victoria.

Kopien der Fangmeldungen sind auch an die in Ziffer 2.4 genannten wissenschaftlichen Institute zu senden.

3.4 Werden diese Bestimmungen nicht eingehalten, so finden die in Ziffer 11 genannten Sanktionen Anwendung.

4. Beobachter

Thunfischwadenfänger nehmen auf Antrag der Behörden der Seychellen einen bzw., falls die Behörden der Seychellen dies für erforderlich halten, zwei von diesen Behörden ernannten Beobachter an Bord, die die Position des Schiffes und die in den Gewässern der Seychellen auch im Rahmen von Forschungsarbeiten getätigten Fänge überprüfen.

Den Beobachtern wird jegliche Erleichterung bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten einschließlich des Zugangs zu den hierfür erforderlichen Räumlichkeiten, Unterlagen und Kommunikationsmitteln eingeräumt. Die Anwesenheit des Beobachters darf die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Zeit nicht überschreiten. Die Beobachter sind an Bord den Offizieren des betreffenden Schiffes gleichgestellt. Verlässt ein Thunfischfänger die Gewässer der Seychellen mit einem Beobachter der Seychellen an Bord, so wird für dessen unverzügliche Rückkehr nach den Seychellen auf Kosten des Reeders gesorgt.

Findet sich der Beobachter nicht am vereinbarten Ort und zum vereinbarten Zeitpunkt oder danach innerhalb von zwölf Stunden ein, so ist der Reeder automatisch von seiner Verpflichtung befreit, diesen Beobachter an Bord zu nehmen.

Vergütung und Sozialabgaben des Beobachters gehen zu Lasten der zuständigen Behörden der Seychellen.

5. Schiffsüberwachungssystem

Gemeinschaftsschiffe, die im Rahmen des Abkommens Fischfang betreiben, werden unter anderem mit Hilfe von Schiffsüberwachungssystemen überwacht, wobei die von den Vertragsparteien vereinbarten Bestimmungen einzuhalten sind.

6. Anheuerung von Seeleuten

Jeder Thunfischwadenfänger nimmt auf seinen Fangreisen mindestens zwei von den Behörden der Seychellen mit dem Reeder vereinbarte Seeleute der Seychellen an Bord.

Die Heuerverträge der Seeleute werden in Victoria zwischen den Vertretern der Reeder und den Seeleuten in Absprache mit dem für Beschäftigung zuständigen Ministerium der Seychellen geschlossen.

Diese Verträge schließen die für die Betroffenen geltende Regelung der Sozialversicherung ein, unter anderem eine Lebens-, Unfall- und Krankenversicherung.

7. Anlandung

Thunfischwadenfänger, die ihre Fänge im Hafen von Victoria anlanden, stellen den Behörden der Seychellen ihre Beifänge zum örtlichen Marktpreis zur Verfügung.

Außerdem tragen die Thunfischwadenfänger der Gemeinschaft zur Versorgung der Konservenindustrie der Seychellen mit Thunfisch zu Weltmarktpreisen bei.

8. Kommunikationssysteme

Die Gemeinschaftsschiffe sind gehalten, den Behörden der Seychellen binnen drei Stunden nach jedem Einlaufen sowie nach jedem Auslaufen aus der Zone möglichst per Fax und — falls dies nicht gelungen ist — über Funk ihre Position und die an Bord befindlichen Fangmengen mitzuteilen.

Faxnummer und Rufzeichen sind in der Lizenz angegeben.

Kopien der Telefaxe bzw. Aufzeichnungen der Funkmeldungen werden von den Behörden der Seychellen und von den Reedern aufbewahrt, bis beide Parteien der endgültigen Abrechnung nach Ziffer 2.4 zugestimmt haben.

Werden diese Bestimmungen nicht eingehalten, so finden die in Ziffer 11 genannten Sanktionen Anwendung.

9. Fanggebiete

Zum Schutz der kleinen Küstenfischerei in den Gewässern der Seychellen ist es Gemeinschaftsschiffen untersagt, in den von den Seychellen festgelegten Gebieten oder in einem Umkreis von drei Meilen um von den Seychellen ausgebrachte Fischesammelvorrichtungen zu fischen, deren geographische Position den Stellvertretern der Reeder bzw. ihren Konsignataren mitgeteilt wurde.

10. Benutzung von Hafeneinrichtungen sowie Waren- und Dienstleistungen

Gemeinschaftsschiffe nehmen nach Möglichkeit alle für ihre Tätigkeit erforderlichen Ausrüstungen und Dienstleistungen der Seychellen in Anspruch. Die Behörden der Seychellen legen im Einvernehmen mit den Reedern die Bedingungen für die Nutzung der Hafenanlagen sowie gegebenenfalls die Inanspruchnahme von Ausrüstungen und Dienstleistungen fest.

11. Sanktionen

Ein Verstoß gegen die obigen Bestimmungen, die Bewirtschaftungs- und Bestandserhaltungsvorschriften der Seychellen kann durch Aussetzung, Widerruf oder Nichterneuerung der Fanglizenz geahndet werden. Aussetzung oder Widerruf einer Fanglizenz gelten als höhere Gewalt im Sinne von Ziffer 1.2 dieses Anhangs.

Die Europäische Kommission wird unverzüglich über alle Fälle der Aussetzung bzw. des Widerrufs und die maßgeblichen Umstände unterrichtet.

12. Aufbringung von Fischereifahrzeugen

Die Behörden der Seychellen unterrichten die Delegation der Europäischen Kommission und den Flaggenstaat binnen 48 Stunden von jeder Aufbringung eines Fischereifahrzeugs unter der Flagge eines Mitgliedstaats der Gemeinschaft, das im Rahmen des Fischereiabkommens in der Fischereizone der Seychellen tätig ist, und übermitteln einen kurzen Bericht über die Umstände und die Gründe für diese Aufbringung. Die Delegation und der Flaggenstaat werden zudem über den weiteren Verlauf der eingeleiteten Verfahren und über etwaige Sanktionen unterrichtet.

Anlage 1

LIZENZANTRAG FÜR AUSLÄNDISCHE FISCHEREIFAHRZEUGE

Name des Antragstellers:

Anschrift des Antragstellers:

Name und Anschrift des Befrachters (falls nicht Antragsteller):

Name und Anschrift eines anderen rechtlichen Vertreters in den Seychellen:

Name und Anschrift des Kapitäns:

Schiffsname:

Schiffstyp:

Länge und NRT:

Maschine, PS und BRT:

Land und Hafen der Registrierung:

Registriernummer:

Äußere Kennzeichen:

Rufzeichen:

Häufigkeit des Erscheinens:

Ausrüstung:

Anzahl und Staatszugehörigkeit der Mannschaftsmitglieder:

Vorgesehene Fanggebiete und Zielarten:

Beschreibung der Fangoperationen, Joint Ventures und anderen vertraglichen Vereinbarungen:

bestätigt die Richtigkeit der vorstehenden Angaben:

Datum Unterschrift



Anlage 3

FANGMELDUNG OBERFLÄCHEN-LANGLEINENFISCHER

Name des Schiffes: Name des Schiffsführers:

Datum: Beginn der Reise: Ort:

Nummer der Reise: Aussetzung Nr.:

| | |
|---------------------------------|--|
| Windrichtung: | Stärke: (Beaufort) |
| Seegang: | Dünung: |
| Oberflächentemperatur: °C | Strömung: Geschwindigkeit: Richtung: |
| Mond: Neumond + | Tage Mondaufgang: |
| | Monduntergang: von 0 bis 24 Uhr |

Angaben zur Aussetzung

Beginn: Beendigung:

| Abschnitt | Position | Nummer | Geschwindigkeit | Anmerkungen |
|-------------------------|----------|--------|-----------------|-------------|
| Beginn: Sendeboje Nr. 1 | | | | |
| Sendeboje Nr. 2 | | | | |
| Sendeboje Nr. 3 | | | | |
| Sendeboje Nr. 4 | | | | |
| Sendeboje Nr. 5 | | | | |
| Sendeboje Nr. 6 | | | | |
| Sendeboje Nr. 7 | | | | |

| |
|---|
| Zahl der Haken: |
| Länge: Bojenreeps: Munschnüre: |
| Länge der ausgesetzten Leine: |
| Beobachtete Tiefe der Leine (Echolot): |
| Köder: Shrimp:% Makrele:% : |

| |
|------------------------------|
| Angaben zur Fischerei |
|------------------------------|

| | Zeit (0 bis 24 Uhr) | | Breitengrad | | | Längengrad | | |
|--------------------|---------------------|--|-------------|--|--|------------|--|--|
| Beginn der Drehung | | | | | | | | |
| Ende der Drehung | | | | | | | | |

| Arten | Anzahl | Geschätztes Stückgewicht | Gesamtgewicht | Anzahl der verzehrten Fische |
|----------------------|--------|--------------------------|---------------|------------------------------|
| Schwertfisch (*) | | | | |
| Gelbflossenthun (**) | | | | |
| Großaugenthun (**) | | | | |
| Speerfisch (*) | | | | |
| Segelfisch | | | | |
| Meerbrasse | | | | |
| Weißhai | | | | |
| Andere (anzugeben) | | | | |
| Gesamtgewicht | | | | |

Gesamtgewicht der angelandeten Fänge (gewogen)

(*) VDK;

(**) mit Kopf, ohne Kiemen. Angabe des zugrunde gelegten Gewichts (VAT, VDK, ganz), wenn Ihre Schätzungen dem vorgesehenen Schätzwert nicht entsprechen.